

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

## 1. Allgemeines

- 1.1. Kaufverträge und ähnliche Verträge, bei denen agency promise als Verkäufer, Lieferant und/oder Leistender auftritt, werden von ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen geschlossen.
- 1.2. Vereinbarungen und Nebenabreden, die von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichen oder diese ergänzen, sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch agency promise wirksam.

## 2. Angebot und Annahme des Vertrages

- 2.1. Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend. Beschreibungen und Abbildungen des Liefergegenstandes in Angeboten, Prospekten, Werbe- und Verkaufsunterlagen oder sonstige Informationen stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar.
- 2.2. Die Annahme von Aufträgen erfolgt in dem durch Absendung der Auftragsbestätigung jeweils bestehenden Umfang, wobei agency promise entsprechend richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung zu Teillieferungen berechtigt ist. Auf schriftlichem oder elektronischem Wege übersandte Auftragskopien stellen keine Annahme von Angeboten dar.

## 3. Preise

- 3.1. Alle Preise sind – wenn nicht anders angegeben – Stück- und Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versandkosten.
- 3.2. Der Preisberechnung werden die am Tage unserer Warenpräsentation, wenn keine Warenpräsentation erfolgt, die am Tage der Bestellung gültigen Preise zugrunde gelegt, sofern hierüber nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist.
- 3.3. Muster werden grundsätzlich berechnet und bei Rücksendung gutgeschrieben. Zur Verfügung gestellte Angebotsmuster können innerhalb von 14 Tagen im Original-Zustand zurückgegeben werden, danach nur nach vorheriger Absprache. Eigens angefertigte Sonderanfertigungen werden berechnet. Eine Rückgabe ist hier nicht möglich.
- 3.4. Kosten, die durch Änderungen nach Fertigungsgenehmigung auf Veranlassung des Käufers entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, einschl. eines evtl. dadurch verursachten Produktionsmittelstillstandes.
- 3.5. Versand- und Verpackungskosten einschl. der Frachtversicherung werden in Rechnung gestellt und sind vom Käufer zu tragen.

## 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Alle Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig (Ausnahmen siehe 4.2. bis 4.4.). Alle Rechnungen sind rein netto, porto- und spesenfrei zu bezahlen. Zahlt der Käufer innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum, so erhält er 4 % Skonto auf den Nettowarenwert. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärungen von agency promise nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Käufer steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Käufer nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Lieferung steht.
- 4.2. Neukunden und Erstbesteller leisten sofort 50 % Vorkasse, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Restbetrag ist 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Auf die Vorkassezahlung erhalten Neukunden und Erstbesteller 4 % Skonto auf den Nettobetrag der Vorkassezahlung.
- 4.3. Bei Lieferung von Ware ins Ausland ist stets vollständig Vorkasse zu entrichten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 4.4. Für Sonderbestellungen und Sonderanfertigungen gilt ebenfalls Lieferung gegen Vorkasse.
- 4.5. Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag frei verfügen können; sie werden jeweils auf die älteste Schuld angerechnet. Voraus- und á-conto-Zahlungen werden nicht verzinst.
- 4.6. Wechsel und Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung und dann nur zahlungshalber und unter den üblichen Vorbehalten angenommen. Gutschriften für Wechsel und Schecks gelten nur vorläufig und vorbehaltlich ihrer Einlösung. Diskont- und Einzugsspesen trägt der Käufer. Für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest wird keine Gewähr übernommen.
- 4.7. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein oder wird erst nachträglich bekannt, dass sich der Käufer in schlechten Vermögensverhältnissen befindet, so sind ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlungsbedingungen entsprechend zu ändern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.8. Zahlungen an Handelsvertreter und/oder Reisende haben keine schuldbefreiende Wirkung, da diese nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt sind.

## 5. Lieferung

- 5.1. Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch agency promise stehen unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Belieferung von agency promise durch Zulieferanten und Hersteller.
- 5.2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, die bei agency promise, deren Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten, berechtigen agency promise vom Vertrag – soweit noch nicht erfüllt – ganz oder teilweise zurück zu treten. Das gleiche Recht hat der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist (mindestens 14 Tage).
- 5.3. Verlängert sich unter den Voraussetzungen der Ziffer 5.2. die Lieferzeit oder kommt es zum Rücktritt vom Vertrag, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die agency promise nur berufen, wenn der Käufer unverzüglich benachrichtigt wurde.
- 5.4. Sofern die agency promise die Nichteinhaltung von verbindlich zugesagten Fristen und Terminen zu vertreten hat, hat der Käufer Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht mindestens auf grober Fahrlässigkeit.
- 5.5. agency promise ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbstständige Leistung.

## 6. Versand, Verpackung

Die Versandart und -verpackung stehen im Ermessen von agency promise. Sonderwünsche des Käufers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Käufer trägt die dadurch entstehenden Mehrkosten.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die Ware bleibt Eigentum von agency promise bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- 7.2. Für den Fall der Veräußerung der Ware tritt der Käufer hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an agency promise ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der dem Auftragnehmer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- 7.3. Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der gemäß Ziffer 7.2. an agency promise abgetretenen Forderungen befugt. Der Käufer wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an agency promise weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers, ist agency promise berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem kann agency promise nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber den Abnehmern verlangen.
- 7.4. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer agency promise die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 7.5. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer agency promise unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung der Ware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Käufer erfolgt. Der Käufer hat mit seinem Abnehmer zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.
- 7.6. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die agency promise zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird agency promise auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der agency promise zustehenden Sicherheiten 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. agency promise steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 7.7. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist agency promise auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Ware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Im

Herausgabeverlangen der Ware liegt keine Rücktrittserklärung von agency promise, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

## 8. Mängelansprüche

8.1. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

8.2. Der Käufer ist verpflichtet, offensichtliche Sach- und Rechtsmängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Ware, agency promise schriftlich oder auf elektronischem Wege (Fax, Mail) anzuzeigen; es genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Käufer möglich zu beschreiben.

8.3. Zeigt der Käufer einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung durch agency promise nicht besteht, und hatte der Käufer bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Käufer agency promise den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Käufer ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist agency promise insbesondere berechtigt, die beim Verkäufer entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom Käufer verlangte Reparatur, vom Käufer erstattet zu verlangen.

8.4. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall agency promise zu. Das Verlangen des Käufers auf Nacherfüllung hat schriftlich oder auf elektronischem Wege (Fax, Mail) zu erfolgen. agency promise ist für die Nacherfüllung eine Frist von vier Wochen einzuräumen. Ist die Lieferung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Käufer das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Die Anwendung des §§ 478, 479 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt.

8.5. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Käufer, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht werden. Die Anwendung des § 478 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt. Unbeschadet weitergehender Ansprüche von agency promise hat der Käufer im Falle einer unberechtigten Mängelrüge agency promise die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

## 9. Haftung

9.1. agency promise haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von agency promise ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 der Ziffer 9.1. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet agency promise nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 der Ziffer 9.1. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

9.2. Die Regelungen der Ziffer 9.1. gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer 10 dieser Bedingungen, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziffer 11 dieser Bedingungen.

9.3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 10. Verzug

10.1. agency promise haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Verkäufers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und S. 2 wird die Haftung von agency promise wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 10 % und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 20 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind – auch nach Ablauf einer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 gegeben ist.

10.2. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche, nicht von agency promise zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.

10.3. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag nach diesen Bedingungen bleibt unberührt.

10.4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 11. Unmöglichkeit

11.1. agency promise haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Verkäuferin oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von agency promise ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 dieser Ziffer aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und des S. 2 dieser Ziffer wird die Haftung von agency promise wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind – auch nach Ablauf einer agency promise etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen.

11.2. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag nach diesen Bedingungen bleibt unberührt.

11.3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 12. Rücktritt

Der Käufer kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Käufer hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Verkäufers zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Im Falle von Mängeln gelten jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt.

## 13. Verjährung

13.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers). Die vorstehend ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.

13.2. Die Verjährungsfristen nach 13.1. gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen agency promise, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen agency promise bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist der Ziffer 13.1. S. 1.

13.3. Die Verjährungsfristen nach Ziffer 13.1. und 13.2. gelten jedoch mit folgender Maßgabe:

13.3.1. Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit agency promise eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

13.3.2. Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

13.4. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung.

13.5. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablauffhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

13.6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 14. Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von agency promise (Stuttgart, Deutschland).

## 15. Rechtswahl

Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.